

Vorwort

Der Träger der Kindertagesstätte Sonnenblume ist die Gemeinde Altenmedingen. Die Kita Sonnenblume wurde am 01. Januar 1993 ihrer Bestimmung mit einer Kindergartengruppe übergeben. 1998 wurde eine zweite Gruppe angebaut. Diese wurde 2013 , durch einen Umbau, in eine Krippengruppe umgewandelt. Die Anzahl der betreuten Kinder richtet sich nach dem Alter, höchstens aber 40 Kinder.

Mit Inkrafttreten des BkiSchG wird den Teams und der Gemeinde Altenmedingen in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen.

Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder von grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Konzept zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. Dieses Schutzkonzept soll zur Orientierung von Eltern, Beschäftigten, Praktikanten und Träger(hier Gemeinde Altenmedingen) vorgelegt werden.

Das vorliegende Schutzgesetz dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*Innen in der Kita Sonnenblume. Die Prävention von Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder Geschlechter spezifischer Diskriminierung ist unser Ziel.

Stand April 2022

Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn ein Kind erheblich gefährdet ist.

Das kann sein:

- Sexueller Missbrauch
- Misshandlung(körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung(körperlich, seelisch oder geistig-kognitiv)

Die Verletzung oder Gefährdung des Kindeswohls wird durch sorgeberechtigten Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge und Betreuung oder durch das Verhalten dritter verursacht:

- Die Eltern sind nicht bereit oder auch nicht in der Lage das Fehlverhalten Dritter zu beenden.
- Eine Vernachlässigung der Kinder durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Sorgeberechtigten.
- Missbrauch des Sorgerechts.

Formen von Kindeswohlgefährdung

- Missbräuchliche Ausübung von Sorgeberechtigten
- Unverschuldete Gefährdung durch Sorgeberechtigten (z. B. Krankheit)
- Unfähigkeit der Sorgeberechtigten, eine Gefährdung abzuwenden
- Psychische und/oder physische Misshandlung/sexueller Missbrauch
- Allgemeine Vernachlässigung des Schutzbefohlenen

Verfahren bei Kinderwohlgefährdung

- Die Mitarbeiter*Innen kennen ihre Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- Das Fachpersonal kennt die Handlungsweisen des § 8a SGBVIII
- Alle Schutzbefohlene erhalten den bestmöglichen Schutz bei einer Gefährdung
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird der Handlungsprozess eingeleitet
- Die Kooperation mit den Fachstellen des Jugendamtes ist abgeklärt

Nähe und Distanz

Jegliche körperliche Kontaktaufnahme des zu Betreuenden von seitens der Mitarbeiter erfolgt ausschließlich nur als Antwort auf die Bedürfnisse des zu Betreuenden. Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Schutz der Intimsphäre

Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Intimsphäre der Kinder nur in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden. Das Wickeln wird ausschließlich von festen Mitarbeitern übernommen.

Den Kindern, die auf die Toilette gehen, wird bei Bedarf Hilfestellung geleistet. Vor dem Öffnen der Toilettentür, kündigt der Mitarbeitende sich an.

Das Eincremen mit Sonnencreme, soll in der Regel zu Hause erfolgen.

Schlafsituation/ Ausruhen

Wenn möglich, wird die Schlafsituation immer von 2 Mitarbeitern begleitet. Die Kinder dürfen sich durchaus zu den Mitarbeitern kuscheln. Dies geht jedoch grundsätzlich von dem Kind aus. Kein Mitarbeiter sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe des Kindes. Den Kindern ist es freigestellt, sich zum Ruhen/ Schlafen zu entkleiden, fall es ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit dazu ermuntert oder angesprochen. Die Mitarbeiter behalten ihre Kleidung an.

Kita- Team

Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen. Die Missbrauchsprävention wird jedem Mitarbeiter vorgelegt. Dies ist durch eine Unterschrift dokumentiert.

Bei der Einstellung wird von jedem Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Eine Aktualisierung erfolgt alle 5 Jahre.

Mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch wird im Team offen umgegangen.

Zum Zwecke der Beobachtung und der gegenseitigen Reflexion sind Hospitationen von Fachkräften in anderen Gruppen möglich.

Beteiligung der Kinder

Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben gehen können, müssen sie ihre eigenen Grenzen wahren lernen und sich ihrer Rechte bewusst sein.

Die Mitarbeiter setzen die Kinderrechte in der täglichen pädagogischen Arbeit mit ein. Dazu gehört eine gewaltfreie Erziehung und sie werden in Entscheidungen, die sie betreffen mit einbezogen.

Kinderschutz und Beratung im Landkreis Uelzen

Erziehungs- und Familien Beratungsstelle

Tivolistr. 9
29525 Uelzen
Tel. : 0581 74085

profamilia Uelzen

Schillerstr. 11
29525 Uelzen
Tel. 0581 3890868

Jugendamt Landkreis Uelzen

Veerßer Straße 53
29525 Uelzen
Tel. 0581 323

